

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 249/2008

Sitzung vom 1. Oktober 2008

**1552. Anfrage (Studierende mit ausländischer Zulassungsberechtigung an Zürcher Fachhochschulen sowie Studierende mit ausländischen Fachhochschulabschlüssen an Zürcher Fachhochschulen oder an der Universität Zürich)**

Die Kantonsrätinnen Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf, und Katharina Kull-Benz, Zollikon, sowie Kantonsrat Dieter Kläy, Winterthur, haben am 30. Juni 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Zulassung: Die Berufsmaturität berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule. Im Sinne von mehr Transparenz, welche Kriterien bezüglich Anerkennung von im Ausland erworbenen Zulassungsberechtigungen zum Studium an Zürcher Fachhochschulen angewandt werden, bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Studierende mit einer im Ausland erworbenen Zulassungsberechtigung sind derzeit an den Zürcher Fachhochschulen und in welchen Studiengängen immatrikuliert?
2. In welchen Ländern sind diese Zulassungsberechtigungen erworben worden?
3. Nach welchen Kriterien erfolgte die Anerkennung derselben?

Der Übertritt von der Fachhochschule an die Universität ist für Schweizer Studierende nicht überall geregelt. Zunehmend mehr Studierende mit einem im Ausland erworbenen Fachhochschulabschluss schreiben sich an Zürcher Hochschulen ein. Zur Klärung der Passerellen und der Chancengleichheit zwischen Studierenden mit einem ausländischen Fachhochschulabschluss und Studierenden mit Abschlüssen von Schweizerischen Bildungsinstitutionen stellen sich folgende Fragen:

4. Wie viele Studierende mit einem im Ausland erworbenen Fachhochschulabschluss sind derzeit an der Universität Zürich und/oder an den Zürcher Fachhochschulen immatrikuliert? In welchen Ländern sind diese Fachhochschulabschlüsse erworben worden?
5. Welche Studiengänge betrifft dies in welchem Masse?
6. Auf welchem Weg sind diese Studierenden zugelassen worden? Wie viele mit Prüfung bzw. wie viele haben prüfungsfrei übertreten können?
7. Nach welchen Kriterien sind bei den prüfungsfrei übergetretenen Studierenden die im Ausland erworbenen Fachhochschulabschlüsse anerkannt worden?

8. Welche Passerellen bestehen an der Universität Zürich bzw. an den Zürcher Fachhochschulen für ausländische Studierende mit Fachhochschulabschluss?
9. Wo bestehen derzeit Lücken in der Übertrittsregelung und wie gedenkt der Regierungsrat diese mit Blick auf die Chancengleichheit zu schliessen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf, Katharina Kull-Benz, Zollikon, und Dieter Kläy, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

An der Zürcher Fachhochschule (ZFH) sind insgesamt 630 Studierende mit einer im Ausland erworbenen Zulassungsberechtigung immatrikuliert. Sie besuchen die folgenden Studiengänge:

Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK)

<b>Design</b>		<b>Film</b>	
Vertiefung Interaction Design	20	Film	6
Vertiefung Style & Design	13	Master Film	6
Vertiefung Visuelle Kommunikation	12		
Vertiefung Industrial Design	6	<b>Theater</b>	
Vertiefung Scenographical Design	3	Vertiefung Schauspiel	23
Vertiefung Scientific Visualization	3	Vertiefung Regie	8
		Vertiefung Theaterpädagogik	7
<b>Kunst &amp; Medien</b>		<b>MAS (Master of Advanced Studies)</b>	
Vertiefung Fotografie	13	MAS Szenografie	23
Vertiefung Mediale Künste	12	MAS Design Culture	12
Vertiefung Bildende Kunst	8	MAS Cultural Gender Studies	5
Vertiefung Theorie	7	MAS Tanzpädagogik	5
		MAS Mobile Application Design	4
<b>Vermittlung von Kunst und Design</b>	9	MAS Curating	3
<b>Musik</b>		MAS Theaterpädagogik	3
Diplomstudium Interpretation/ Performance	126	MAS Musikalische Kreation	1
Diplomstudium Musikpädagogik	35		
Bachelor Musik Vertiefung Instrument/Gesang	27		
Diplomstudium Komposition, Theorie	6		
Diplomstudium Dirigieren	5		
Bachelor Musik Vertiefung Schulmusik	1		
Bachelor Musik Vertiefung Tonmeister	1		
Diplomstudium Schul- und Kirchenmusik	1		

## Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)

Bachelor Soziale Arbeit	29	Bachelor Lebensmitteltechnologie	4
Bachelor Psychologie	17	FH-Diplom Dolmetschen	4
Bachelor Betriebsökonomie	15	Bachelor Bauingenieur	3
Bachelor Umweltingenieur	14	Bachelor Facility Management	3
Bachelor International Management	13	Bachelor Unternehmensinformatik	3
FH-Diplom Übersetzen	9	Bachelor Ergotherapie	2
Bachelor Journalismus	8	Bachelor Maschinentechnik	2
Bachelor Pflege TZ	7	Master Architektur	2
Bachelor Sprache und Kommunikation	7	Bachelor Architektur	1
Bachelor Physiotherapie	5	Bachelor Chemie	1
Bachelor Aviatik	4	Bachelor Informationstechnologie	1
Bachelor Biotechnologie	4	Bachelor Wirtschaftsinformatik	1

## Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH)

Primarstufe	27	Vorschulstufe	8
Sekundarstufe	22		

### Zu Frage 2:

Die nachfolgende Tabelle zeigt die verschiedenen Nationalitäten der Studierenden mit einer im Ausland erworbenen Zulassungsberechtigung. Diese Zahlen werden von den Hochschulen gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) erstellt. Bei Studierenden mit ausländischer Zulassungsberechtigung wird lediglich deren Nationalität erhoben und nicht der Staat, in dem der Ausweis tatsächlich erworben wurde. Daher ist es nicht möglich, Schweizerinnen und Schweizer mit ausländischer Vorbildung einem Staat zuzuordnen.

## ZHdK

Deutschland	177	Ägypten	2
Österreich	22	Australien	2
Schweiz. Nationalität	18	Litauen	2
Frankreich	16	Mexiko	2
Russland	15	Rumänien	2
Japan	12	Belgien	1
China	11	Bosnien und Herzegowina	1
Spanien	11	Chile	1
Italien	10	Finnland	1
Ukraine	10	Hongkong	1
Ungarn	9	Indien	1
Serbien	6	Irak	1
Georgien	5	Iran	1
Kanada	5	Kasachstan	1
Niederlande	5	Kolumbien	1
Türkei	5	Kroatien	1
Vereinigtes Königreich	5	Kuba	1
Armenien	4	Marokko	1
Luxemburg	4	Mazedonien	1
Polen	4	Neuseeland	1
Portugal	4	Singapur	1
Belarus	3	Slowakei	1

Brasilien	3	Slowenien	1
Bulgarien	3	Südafrika	1
Griechenland	3	Tschechien	1
Korea Süd	3	Uruguay	1
Norwegen	3	Venezuela	1
Schweden	3		
Vereinigte Staaten	3		

### ZHAW

Deutschland	98	Côte d'Ivoire	1
Italien	7	Finnland	1
Österreich	7	Indonesien	1
Kolumbien	3	Japan	1
Türkei	3	Kanada	1
Brasilien	2	Kenia	1
Bulgarien	2	Litauen	1
Dänemark	2	Luxemburg	1
Liechtenstein	2	Mosambik	1
Nigeria	2	Niederlande	1
Peru	2	Polen	1
Russland	2	Rumänien	1
Serbien und Montenegro	2	Sierra Leone	1
Tschechien	2	Spanien	1
Vereinigtes Königreich	2	Ukraine	1
Albanien	1	Ungarn	1
Belgien	1	Venezuela	1
Bosnien und Herzegowina	1	Vereinigte Staaten	1

### PHZH

Deutschland	27	Tschechien	1
Schweiz. Nationalität	22	Türkei	1
Fürstentum Liechtenstein	1	Ungarn	1
Luxemburg	1	Vereinigte Staaten	1
Österreich	1		
Schweden	1		

Zu Fragen 3 und 7:

#### *a. Ausgangslage*

Gemäss Art. 5 des eidgenössischen Fachhochschulgesetzes vom 6. Oktober 1995 (FHSG; SR 414.71) in Verbindung mit Art. 2 der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005 (Verordnung EDV; SR 414.715) setzt die prüfungsfreie Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe voraus:

- eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in der gewählten Studienrichtung,
- eine Berufsmaturität (ohne entsprechende berufliche Grundausbildung) und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung,

- eine eidgenössisch anerkannte Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung.

Zudem ist zur Zulassung zu den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK-Bereiche) eine Eignungsprüfung zu bestehen (Art. 5 Abs. 2 FHSZ in Verbindung mit Art. 6 Verordnung EDV). An der Pädagogischen Hochschule Zürich ist – mit Ausnahme der Ausbildung für die Kindergartenstufe – eine eidgenössisch anerkannte Maturität oder eine gleichwertige Ausbildung Voraussetzung für eine prüfungsfreie Zulassung.

*b. Zulassung ausländischer Studierender zu Hochschulen der ZFH*

Für die Aufnahme ausländischer Studierender ist Art. 4 der Verordnung EDV massgebend. Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge, deren Abschluss mit einer Berufsmaturität oder einer eidgenössisch anerkannten Maturität vergleichbar ist, können prüfungsfrei aufgenommen werden, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung nachweisen (Abs.1).

Studiengänge, die nicht zu einer mit einem eidgenössischen Abschluss vergleichbaren Qualifikation führen, geben dann Anspruch auf Zulassung zu einer Aufnahmeprüfung, wenn sie eine mindestens dreijährige Ausbildung umfassen und die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Arbeitswelterfahrung nachweist (Abs. 2).

Die Hochschulen orientieren sich bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme an den Empfehlungen der Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) vom 3. Juli 2006. Sie tragen den Titel «Zulassung zu Fachhochschulstudien – Anerkennung ausländischer Diplome» und sind abrufbar unter: [http://www.kfh.ch/uploads/empfdoku/Empfehlungen%20Zulassung%20zu%20FH-StudienAnerkennung%20ausl%20%20Diplome%20d%20neu\\_spb%20\\_2\\_.pdf](http://www.kfh.ch/uploads/empfdoku/Empfehlungen%20Zulassung%20zu%20FH-StudienAnerkennung%20ausl%20%20Diplome%20d%20neu_spb%20_2_.pdf)

Gemäss den Empfehlungen der KFH ist zunächst zu prüfen, ob die mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung im Gebiet der gewünschten Studienrichtung vorhanden ist. Nur wenn diese erste Bedingung erfüllt ist, kann eine Aufnahme infrage kommen und es werden die schulischen Voraussetzungen inhaltlich geprüft. Massstab für die Äquivalenz ist der analoge Vergleich mit der Definition der eidgenössischen Berufsmaturität. Sie ist abrufbar unter: <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00131/index.html?lang=de>

Liegt keine Äquivalenz vor, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für das Ablegen einer Aufnahmeprüfung gemäss Art. 4 Abs. 2 der Verordnung EDV erfüllt sind.

Sind Arbeitswelterfahrung und schulische Voraussetzung zu bejahen, muss für den Zugang zu Studiengängen im GSK-Bereich zudem die Eignungsprüfung bestanden werden.

Schliesslich bleiben in allen Bereichen Sprachtests vorbehalten.

*c. Zulassung ausländischer Studierender zur Universität Zürich (UZH)*  
– Ausländische Vorbildungsausweise der Sekundarstufe II

Gemäss § 21 des Reglements über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich vom 10. Januar 2008 (RZS; LS 415.31) erfolgt die Beurteilung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsausweise mit einer eidgenössisch anerkannten Maturität nach der Liste der schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz (CRUS) über die Bewertung ausländischer Vorbildungsausweise für das Studium an schweizerischen Hochschulen. Die Voraussetzungen, unter denen im Einzelfall die Immatrikulation erfolgen kann, werden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt. Die Liste findet sich unter: <http://www.crus.ch/information-programme/anererkennung-swiss-enic/zulassung/zulassung-in-der-schweiz/einzelne-laender.html>

Die Liste der CRUS umfasst in alphabetischer Reihenfolge 143 Staaten – für jeden Staat lassen sich die Zulassungsbedingungen abrufen, welche die einzelnen schweizerischen Universitäten verlangen. Zum Teil ist den Staaten eine Kennzeichnung beigelegt, welche die Anerkennungsvoraussetzungen schon weitgehend festlegt.

Die mit «E» gekennzeichneten Staaten sind Signatarstaaten der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse Nr. 15/1953 des Europarates (SR 0.414.1). Die Bewertungsvorschläge hinsichtlich der Signatarstaaten der Hochschulkonvention Nr.15/1953 des Europarates gehen grundsätzlich von der Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse der betreffenden Länder nach dem Vertrauensprinzip aus. Einschränkungen erfährt die Anerkennung dieser Reifezeugnisse nur im Rahmen der «besonderen Zulassung», z.B. wenn für bestimmte Fachrichtungen spezifische Vorkenntnisse erforderlich sind.

Die mit «L» gekennzeichneten Staaten sind Signatarstaaten des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region Nr. 165/1997 (Lissaboner Konvention; SR 0.414.8). Die Lissaboner Konvention ist auf 1. Februar 1999 in Kraft getreten und löst die Hochschulkonvention Nr. 15/1953 des Europarates ab. Gemäss Art. IV.1 des Übereinkommens erkennt jede Vertragspartei «(...) für den Zweck des Zugangs zu den zu ihrem Hochschulsystem gehörenden Programmen die von den anderen Vertragsparteien ausgestellten Qualifikationen an, welche die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschulbildung in diesen Staaten erfüllen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den all-

gemeinen Zugangsvoraussetzungen in der Vertragspartei, in der die Qualifikation erworben wurde, und denen in der Vertragspartei, in der die Anerkennung der Qualifikation angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.»

Im Bericht der Arbeitsgruppe der Kommission für Zulassungsfragen der CRUS vom 28. Oktober 2000 sind Empfehlungen für die Kompensation im Falle eines wesentlichen Unterschiedes festgehalten. Gemäss Art. IV.4 und IV.5 kann die Zulassung zu einem bestimmten Hochschulprogramm zusätzlich auch von der Erfüllung spezifischer Voraussetzungen abhängig gemacht werden (z. B. besondere Zulassung der Fakultäten oder Studienplatznachweis).

Bilaterale Abkommen über die Gleichwertigkeit von Zulassungsabschlüssen im Hochschulbereich bestehen mit Deutschland (SR 0.414.991.361), Italien (SR 0.4414.994.541) und Österreich (SR 0.414.991.631). Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist zudem die Vereinbarung zwischen der Konferenz der Präsidenten der französischen Universitäten und der CRUS. Aufgrund dieser Abkommen bzw. Vereinbarung können Studienbewerberinnen und -bewerber, die an einer anerkannten deutschen, österreichischen, französischen oder italienischen Universität bereits einen wichtigen Teil der in der Schweiz beabsichtigten Studienrichtung mit einer Zwischenprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, zugelassen werden – und zwar unabhängig vom Vorbildungsausweis in der bisherigen Studienrichtung.

Wo keine besonderen Abkommen bestehen, werden regelmässig besondere Qualifikationen wie ein guter Notendurchschnitt sowie das Bestehen der sogenannten «Freiburger Prüfung» verlangt. Bei der Freiburger Prüfung handelt es sich um eine Aufnahme- bzw. Ergänzungsprüfung der CRUS für Studierende mit ausländischen Vorbildungsausweisen. Sie wird in Freiburg durchgeführt.

In allen Fällen bleiben Sprach- oder gegebenenfalls Eignungstests vorbehalten.

#### – Ausländische Fachhochschulabschlüsse

Ein ausländischer Fachhochschulabschluss berechtigt grundsätzlich nicht zum Studium an der Universität Zürich. Aufgrund der erwähnten bilateralen Abkommen über die Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich mit Deutschland (SR 0.414.991.361), Italien (SR 0.4414.994.541) und Österreich (SR 0.414.991.631) eröffnen Fachhochschulabschlüsse (für Italien, fachhochschulähnliche Abschlüsse; vgl. Anhang B des betreffenden Abkommen) dieser Länder einen prüfungsfreien Zugang zur Universität. Ausländerinnen und Ausländer mit nicht anerkanntem Fachhochschulabschluss müssen eine Aufnahmeprüfung bestehen.

Für die Zulassung zum Masterstudium ist zusätzlich die Fachrichtung von Bedeutung, in der das Bachelorstudium absolviert wurde. Es findet in jedem Fall ein Vergleich der bisher erbrachten Leistungen auf Fachhochschulstufe mit den an der Universität Zürich geforderten Leistungen auf Bachelorstufe in der gleichen Fachrichtung statt. Die Zulassung kann von zusätzlich zu erbringenden Auflagen oder Bedingungen abhängig gemacht werden. Besteht keine Äquivalenz, ist ein Bachelorstudium möglich.

Zu Fragen 4 bis 6:

Die Hochschulen der ZFH führen keine Statistik, wie viele Studierende mit einem im Ausland erworbenen Fachhochschulabschluss immatrikuliert sind. Nach den Einschätzungen der Schulleitungen der ZFH ist davon auszugehen, dass es sich nur um wenige Studierende handelt.

An der Universität Zürich sind rund 20 Studierende, hauptsächlich in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, eingeschrieben. Alle wurden prüfungsfrei zugelassen, mehrheitlich gestützt auf deutsche Fachhochschulabschlüsse.

Zu Frage 8:

Die Zulassung zu den Universitäten mit Bachelordiplomen von Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen (Passerelle) ist in Art. 3a der Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) vom 4. Dezember 2003 geregelt. Danach werden Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms einer schweizerischen Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule ohne weitere Auflagen zum Studium an Universitäten zugelassen. Direkt in ein universitäres Masterstudium aufgenommen wird, wer die Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium im eigenen Hochschultyp erfüllt und höchstens Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS-Credits nachholen muss. Für ausländische Studierende gibt es keine Passerellen-Vereinbarung oder Konkordanzliste mit Fachhochschulabschluss analog zur Vereinbarung der CRUS, KFH und der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) betreffend Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen. Die Passerelle kommt damit für ausländische Studierende erst nach der Immatrikulation an einer schweizerischen Hochschule zum Tragen (vgl. die Ausführungen zu den Fragen 3 und 7).

Zu Frage 9:

Eine über die geltende Ordnung hinausgehende Regulierung wäre ein langwieriger Prozess, der auf gesamtschweizerischer Ebene erfolgen müsste, und der vor dem Hintergrund der Unterschiede der nationalen Hochschulsysteme auch die Mitwirkung der betroffenen Staaten erfordern würde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**